

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/1061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;  
AVG §45 Abs2;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat die Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Asylwerbers angesichts des Umstands, daß er seinen Asylantrag erst mehr als zwei Jahre nach Verlassen seines Heimatlandes gestellt hat und auch dies erst dann, als er habe befürchten müssen, seinen Aufenthalt in Österreich anders nicht regeln zu können, zu Recht verneint.

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011061.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)